

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- 1) Der am 15. August 1911 in Koblenz-Horchheim gegründete Verein führt den Namen „Fußball-Club 1911 Koblenz-Horchheim“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. und der zuständigen Fachverbände.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz-Horchheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit im Sport. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehört auch die Unterhaltung von Sportanlagen.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer

Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung des Beschäftigungsverhältnisses

- 8) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- 9) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Aufnahmeantrags. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt er den Antrag ab, so hat er dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen; zur Angabe der Gründe ist er nicht verpflichtet.
- 3) Mit der Aufnahme in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder den Bestimmungen dieser Satzung. Sie erkennen ferner die Satzung und Ordnungen der Verbände, denen der Verein angehört, als für sich verbindlich an.
- 4) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3

Mitglieder

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen, Kindern und Ehrenmitgliedern
- 2) Als ordentliche Mitglieder gelten Personen beiderlei Geschlechts, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Als Jugendliche zählen Personen beiderlei Geschlechts vom 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 4) Bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zählen Personen beiderlei Geschlechts als Kinder.

§ 4

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
- 2) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

- 3) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

§ 6

Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für sporttreibende Mitglieder kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, welche vom geschäftsführenden Vorstand im Voraus festgelegt wird. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Abteilungen können Sonderbeiträge erheben
- 2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- 1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Grund liegt in der Regel vor, wenn das Mitglied
 - a) in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht,
 - b) grob oder wiederholt gegen die Satzung des Vereins verstoßen oder

- c) den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat.

- 2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstoßen hat, kann der Vorstand nach vorausgegangener Anhörung folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis,
- c) Geldstrafe bis zu 250,- EUR
- d) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb oder / und an den Veranstaltungen des Vereins,
- e) Platzverbot auf Zeit oder Dauer,
- f) Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verein zu bekleiden.

- 3) Der Bescheid über eine verhängte Maßnahme ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 8

- 1) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) sowie gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 7) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Ersten Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet abschließend der Gesamtvorstand nach erneuter Anhörung des Betroffenen. Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstandes

ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres statt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle stimmberechtigten Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand es beschließt oder
- b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim

Ersten Vorsitzenden schriftlich beantragen.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- 6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben bei der Entscheidung unberücksichtigt.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll insbesondere folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes, der Abteilungen und der Ausschüsse
 - b) Bericht des / der Kassenprüfer (s)
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
 - d) Wahl
 - aa) des Vorstandes und der Ausschüsse
 - bb) der beiden Kassenprüfer
 - e) Ehrungen
 - f) Erledigung von Anträgen

- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen

- 2) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Ersten Vorsitzenden schriftlich eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Stimmen die Aufnahme in die Tagesordnung beschließen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 12

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand
- 2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) Erster Vorsitzender
 - b) Zweiter Vorsitzender
 - c) Geschäftsführer
 - d) Erster Kassierer
 - e) Sportwart
 - f) Jugendleiter
- 3) Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an:
 - a) Schriftführer
 - b) Pressewart, Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Zweiter Kassierer
 - d) Beisitzer Veranstaltungen (z.B. Feste, Sportwochenende, Jahresabschluss)
 - e) Beisitzer Liegenschaften (z.B. Instandhaltung Gebäude, Organisation von Bau- und

Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt.

Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes

- Reparaturmaßnahmen gesamte Sportanlage
- f) Beisitzer Bewirtschaftung Vereinsheim
- g) Ehrenamtsbeauftragter

- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und ist verpflichtet, eine Geschäftsordnung zur Regelung der Vorstandsaufgaben festzulegen. Er erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind. Er führt den Verein in eigener Verantwortung, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert. Seinen Mitgliedern obliegt die Erfüllung der sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergebenden Aufgaben. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
- 2) Geschäftsführender und erweiterter Vorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalles seines Stellvertreters.
- 3) Der Erste Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die

§ 14

Gesetzliche Vertretung

- 1) Vorstand im Sinne des BGB sind der Erste und Zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein und bei der Vertretung nach außen wird der Zweite Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden tätig.
- 2) Im Innenverhältnis müssen Vereinbarungen und Rechtsgeschäfte, die finanzielle Verpflichtungen des Vereins beinhalten oder zu solchen führen können, gemeinsam vom Ersten und Zweiten Vorsitzenden vorgenommen werden, soweit die Geldausgabe einen Betrag von 500 Euro überschreitet.
- 3) Alle Handlungen nach Ziffer 2 bedürfen der vorherigen (Einwilligung) oder nachträglichen (Genehmigung) Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 15

Haftung

- 1) Alle gewählten und kommissarischen Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 16

Jugend des Vereins

- 1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
- 2) In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 17

Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Gesamtvorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein (e) Abteilungsleiter (in) vorsteht, diese (r) ist dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 2) Die Abteilungen können durch den erweiterten Vorstand ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
- 3) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
- 4) Die Abteilungen sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der

- 5) Die Abteilungen sind nur im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden und genehmigten Mittel berechtigt, den Verein durch Abschluss von Verträgen zu verpflichten.

§ 18

Sportausübung

- 1) Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins grundsätzlich zur Verfügung.

§ 19

Ausschüsse

- 1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden.
- 2) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen eine (n) Vorsitzende (n). Diese (r) unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 20

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 21

Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben.

- 2) Von den gewählten 2 Kassenprüfern darf nur einer nach Ablauf einer Wahlperiode wiedergewählt werden.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 22

Ordnungen

- 1) Zur Durchführung des Satzungszweckes kann sich der Verein u.a. folgende Ordnungen geben:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanz- und Beitragsordnung
 - c) Jugendordnung
- 2) Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 23

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln

aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

- b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beim Ersten Vorsitzenden schriftlich beantragt worden ist.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Koblenz zu, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf.

§ 24

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am **26. Oktober 2012** beschlossen worden.

Bernd Weber
(Erster Vorsitzender)

Thomas Bernardy
(Zweiter Vorsitzender)

Neue Satzung:

FC 1911

Koblenz — Horchheim e.V.